

Erläuterungen zur geplanten Satzungsänderung am 05.02.2010:

1. Überalterung der vorhandenen Satzung

In den 35 Jahren seit Vereinsgründung gab es zahlreiche rechtliche Änderungen durch den Gesetzgeber, die in der alten Satzung nicht enthalten sind.

Um rechtlich auf der sicheren Seite zu bleiben ist eine regelmäßige Modernisierung und Anpassung einer Vereinssatzung unerlässlich.

Die verwendete Mustersatzung, ausgearbeitet von der juristischen Abteilung des VDST, gibt uns hier die notwendige Rechtssicherheit.

Dies wurde mir auf Anfrage von Herrn Dieter Popel, Präsident des BLTV und Fachgebietsleiter „Recht“ beim BLTV per Email bestätigt.

2. Änderungen zur bestehenden Satzung:

Regelungen / Aktualisierungen:

Viele Aspekte des Vereinslebens werden klarer geregelt, z.B. Beginn der Mitgliedschaft, Ausschluss vom Verein, Einladungen per Email, etc.

Die neue Satzung macht exakte Vorgaben für Vorstand und Mitglieder.

Wesentliche inhaltliche Änderungen:

- Wegfall der Altersbeschränkung (10 Jahre Mindestalter)
- Unterscheidung Vorstand – Gesamtvorstand
- Mehr Rechte für die Mitgliederversammlung:
(Beitrags- und Gebührenänderungen müssen in Zukunft von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.)
- Zulassung von Eilanträgen zur Jahreshauptversammlung

Keine grundlegenden Änderungen im Vereinsleben!

3. Erleichterungen durch die neue Satzung:

- Keine Einschränkung bzgl. des Alters in der Satzung.
Entsprechende Regelungen sollen in Ordnungen (Geschäftsordnung, Jugendordnung, etc.) getroffen werden. Es ist weitaus einfacher eine Ordnung zu ändern als eine Satzung wenn hier in Zukunft Änderungen gewünscht werden.
- Erleichterte Vorstandsbildung
Die „Kernvorstandschafft“, bestehend aus 1. und 2. Vorstand, Kassier und Schriftführer muss in jedem Fall personell besetzt sein.
Wird hier ein Amt nicht besetzt oder tritt einer vorzeitig zurück, muss innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl stattfinden.

Die Gesamtvorstandschafft besteht zusätzlich aus dem Gerätewart, dem Ausbildungsleiter und dem Jugendwart.

Auch diese 3 Posten werden bei den regulären Wahlen besetzt.

Können aber aus Mangel an Bewerbern einzelne Ämter des Gesamtvorstands (Gerätewart, Ausbildungsleiter, Jugendwart) nicht besetzt werden, oder tritt ein Mitglied des Gesamtvorstands (das nicht Mitglied des Vorstands ist) vorzeitig zurück, muss nicht zwingend eine Neuwahl stattfinden.

Es ist zulässig diese Ämter kommissarisch zu besetzen.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

Dadurch besteht die Möglichkeit, auf Veränderungen im Verein zu reagieren und ohne erneute Satzungsänderung neue Vorstandsämter zu schaffen.

Wer weiß, vielleicht brauchen wir in 4 Jahren einen eigenen Apnoetrainer, Kindertrainer, Rugbytrainer, oder dergleichen.

Die neue Satzung schafft für solche Fälle Freiräume.

- Mehr Gestaltungsspielraum für die Arbeit im Verein.
 - Vorstandsbildung
 - Altersuntergrenze
 - Anträge zur Jahreshauptversammlung

4. Zusammenfassung:

Ursächliche Gründe für das Vorhaben der Satzungsänderung waren zum einen der Wunsch nach erleichterter Vorstandsbildung und zum anderen die Wegnahme der unteren Altersbegrenzung von 10 Jahren.

Die Zeiten seit Gründung des STC haben sich gehörig geändert. Es gibt mittlerweile Mitglieder unter uns mit 8- bis 10-jährigen Kindern, die bereits einen gültigen Kindertauchschein besitzen. Der VDST bietet für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren die Möglichkeit zur Anmeldung und kostenlosen (vollwertigen) Versicherung.

Diese Möglichkeit wollen wir unseren Mitgliedern nicht mit einer unnötigen Satzungsregelung verbieten.

Seit Monaten beschäftigten wir uns im Vorstand nun mit der möglichen neuen Satzung. Unterstützt wurden wir von unserem erfahrenen Gründungsmitglied Ulli Zaiser, der die rechtlichen Aspekte überwachte.

Bei der Recherche bin ich auf die Mustersatzung des VDST gestoßen, die genau das Thema Vorstandsbildung in der von uns diskutierten Form ausformuliert.

Nach eingehender Überprüfung der VDST-Mustersatzung und Vergleich mit unserer alten Satzung wurde schnell klar, dass es auch allgemeinen und umfassenden Aktualisierungsbedarf gibt.

Auf Anraten von Ulli Zaiser wurde letztendlich die VDST-Mustersatzung weitgehend übernommen, da dies einfacher ist, als eine alte Satzung zu modernisieren. Abweichungen vom Mustertext wurden nur vereinzelt dort vorgenommen, wo unsere alten Regelungen übernommen werden sollten, beispielsweise bei der 3-jährigen Laufzeit von Wahlperioden (2 Jahre im Mustertext).

Gestrichen haben wir Passagen aus der Mustersatzung, die unverbindlich formuliert oder unnötig waren, z.B. Pflicht zur Kameradschaft, etc.

Das Ziel war eine schlanke und unverblümete Satzung mit klaren Regelungen sowie Rechtsicherheit bei weitestgehender Gestaltungsfreiheit in der praktischen Anwendung.

Am 05.02.2010 werden wir darüber abstimmen, ob die neue Satzung so übernommen wird oder nicht. Sie wird in dieser Form vom gesamten Vorstand einstimmig zur Annahme durch Abstimmung vorgeschlagen. Zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Es wird nicht möglich sein, einzelne Paragraphen am Abend der Abstimmung zu diskutieren – dies muss vorher geschehen.

Die Abstimmung wird nur über die Satzung als Ganzes vorgenommen.

Ich bitte daher alle, den Satzungsentwurf gründlich zu lesen und Bedenken oder Anregungen rechtzeitig vorher zu äußern.

Burgkirchen, den 14.12.2009,
Herbert Meyrl
1. Vorstand STC Burghausen